



Wenn's Dich erwischt

Informationsbroschüre für die Kinder- und Jugendfeuerwehr

Herausgeber:

Feuerwehr-Unfallkasse Mitte
Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord
Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Ausgabe: September 2017

Zu beziehen von Ihrer zuständigen Feuerwehr-Unfallkasse
(siehe letzte Umschlagseite)

„Wenn’s Dich erwischt ...“

Unfallversicherungsschutz in der Kinder- und Jugendfeuerwehr

Unfälle können jedem passieren, ich als Schlaufuchs weiß das natürlich am besten. Deshalb will ich Euch die Geschichte von Flo erzählen. Eine Geschichte, die nicht erstunken und erlogen ist, sondern tatsächlich so ähnlich dem Florian passiert ist. Flo hat es nämlich auf dem Weg zur Jugendfeuerwehr voll erwischt. Es war aber kein Unfall wie jeder andere!

Warum, wieso, weshalb fragt Ihr Euch? Auf den nächsten Seiten erfahrt Ihr alles und immer, wenn es ganz wichtig ist, dann tauche ich persönlich auf.

Viel Spaß beim Stöbern im Heft!

Euer Schlaufuchs



Inhalt

- Flo hat's erwischt - und wie! 5
- Flos plus: Der Unfallschutz der Feuerwehr-Unfallkasse 7
- Warum die Feuerwehr-Unfallkasse das Malheur von Flo bezahlt 9
- Wann die Feuerwehr-Unfallkasse nicht zahlt 15
- Was die Feuerwehr-Unfallkasse im Fall des Falles leistet 19
- Damit es erst gar nicht soweit kommt - Unfallverhütung 22
- Versicherungsnachweis als Starthilfe 25

Flo hat's erwischt - und wie!

Flo hat's erwischt. Nur schnell zur Feuerwehr wollte er. Jetzt liegt er im Krankenhaus. Das Fahrrad ist futsch, ein Arm im Gips. Er ist ein Patient mehr auf der Krankenstation, aber er ist kein Patient wie jeder Andere.

„Langweilig, öde, no action!“ Diese Worte kamen Flo noch vor ein paar Tagen über die Lippen, als sie in der Jugendfeuerwehr über Unfallverhütung und Unfallversicherungsschutz gesprochen haben. „Trockener Kram. Passiert eh nix und wenn doch - einer wird schon alles bezahlen. Null Problem!“ Immer cool und lässig, so mag sich Flo. Auch als ein Sachbearbeiter der Feuerwehr-Unfallkasse ihn in der Uni-Klinik besucht, versucht er möglichst cool auf die vielen Fragen zu antworten.

Was war passiert?

„Ich war spät dran, hatte nur noch ein paar Minuten Zeit, bevor mein Dienst im Feuerwehrhaus anfang“, erzählt Flo dem Sachbearbeiter. Also, hat er sich sein Fahrrad geschnappt und kräftig in die Pedale getreten. „Bloß nicht zu spät kommen“, dachte er noch. Und dann ging alles ganz schnell. An der großen Kreuzung erwischte ihn ein Auto von rechts. Gegen 1.200 kg Blech und Stahl hatte er auf seinem Bike keine Chance. Gehirnerschütterung, Schock, komplizierte Knochenbrüche und von Kopf bis Fuß übersät mit Schürfwunden - nach dem Unfall war Flo kein schöner Anblick. Aber es hätte noch schlimmer kommen können:

Ein Glück, dass er einen Schutzhelm trug!

An die Dinge, die nach dem Zusammenprall folgten, erinnert sich Flo nur noch dunkel:

**Erste Hilfe,
Notarztwagen,
Versorgung im Krankenhaus,
Verlegung in die Uni-Klinik**

Alles lief wie von selbst. Schließlich liegt Flo jetzt gut versorgt in einem weißen Krankenhausbett und lächelt den Sachbearbeiter der Feuerwehr-Unfallkasse müde an. Der erklärt ihm, dass Ärzte, Krankenhäuser und Rettungsdienste zwar so eine Art Wohlfahrtseinrichtungen seien, aber auch sie wollen bezahlt werden. Ein Tag im Krankenhaus koste mehr als 260 Euro. Und bis Flo in der Uniklinik eingetroffen sei, habe seine Versorgung schon knapp 2.000 Euro gekostet. „Ein Batzen Geld“, denkt Flo noch. „Wer das wohl bezahlt?“ Und dann läuft der Unfall wie im Film nochmal vor ihm ab:

Fahrrad - Kreuzung - Auto - Sirene
Kreuzung - Auto - Sirene
Auto Sirene
Sirene

Flos plus: Der Unfallschutz der Feuerwehr-Unfallkasse

Hätte Flo besser aufgepasst, als sie bei der Jugendfeuerwehr über das Thema Unfallversicherungsschutz gesprochen haben, dann wüsste er, dass er kein „Normalo“ ist. Denn bei Unfällen im Feuerwehrdienst ist es leicht, die Welle einer hervorragenden medizinischen, finanziellen und sozialen Betreuung ins Rollen zu bringen.



Nur, man muss es wissen!

„Dies ist eine Verletzung, die ich mir auf dem Wege zur Feuerwehr zugezogen habe. Ich bin Mitglied der Jugendfeuerwehr. Zuständiger Unfallversicherungsträger ist die Feuerwehr-Unfallkasse.“

Diese Sätze hätte Flo den Rettungskräften mitteilen sollen und alles wäre paletti gewesen. Der Arzt hätte sofort gewusst, welche Behandlung er einleiten kann und wer informiert werden muss. Schließlich ist Flo nicht der erste Unfallverletzte, der in ein Krankenhaus eingeliefert wird oder zum Arzt kommt. Noch besser wäre es gewesen, wenn Flo den Versicherungsnachweis der Feuerwehr-Unfallkasse (Vordruck S. 25/26) dabei gehabt hätte. Auch dann hätten alle sofort Bescheid gewusst.

Der Versicherungsnachweis ist wichtig, weil zwischen Unfallversicherungsträgern, Krankenhäusern und Ärzten Verträge und Abkommen bestehen. Außerdem haben die Unfallversicherungsträger, wie die Feuerwehr-Unfallkasse, bestimmte Fachärzte zu sogenannten **Durchgangsärzten** ernannt. Sie kümmern sich speziell um Unfallverletzte und schreiben die Berichte für die Feuerwehr-Unfallkasse. Darin schildert der D-Arzt kurz und knapp den Unfallhergang, die Art der Verletzungen, die Diagnose und die eingeleitete Behandlung. Aber auch die Wehrführung ist gefordert. Sie muss eine Unfallanzeige schreiben. Und mit dem richtigen Timing treffen die Unfallanzeige und der Arztbericht bei der Feuerwehr-Unfallkasse zur gleichen Zeit ein. Nur muss der Arzt natürlich informiert sein!

Info + Durchgangsarzt - D-Arzt - D-Doc?

Der D-Arzt ist meist ein Unfallchirurg oder Orthopäde. Ihm sind sämtliche Arbeitsunfälle vorzustellen. Der Hausarzt ist also verpflichtet, Angehörige der Kinder- und Jugendfeuerwehr an den Durchgangsarzt zu überweisen, wenn das Wort „Arbeitsunfall“ fällt. Mit diesem Verfahren soll sichergestellt werden, dass alle Verletzungen im Dienstbetrieb der Feuerwehr einer optimalen Versorgung zugeführt werden. Jeder Kinder- und Jugendfeuerwehrwart sollte darauf achten, dass der „D-Doc“ aufgesucht wird.



Hast Du gewußt, ...?

..., dass ein Unfall innerhalb von drei Tagen auf der vorgeschriebenen Unfallanzeige gemeldet werden muss? Bei geringfügigen Verletzungen ohne ärztliche Behandlung genügt allerdings eine Eintragung ins Dienst- oder Verbandbuch.

Tödliche Unfälle oder Massenunfälle, also Unfälle mit mehr als acht Unfallbeteiligten, sind sofort, d. h. möglichst telefonisch zu melden.

Der heiße Draht zur Feuerwehr-Unfallkasse:

Sachsen-Anhalt:

Tel.: 0391 54459-0 Fax: 0391 54459-22 @: sachsen-anhalt@fuk-mitte.de

Thüringen:

Tel.: 0361 601544-0 Fax: 0361 601544-21 @: thueringen@fuk-mitte.de

Hamburg:

Tel.: 040 253280-66 Fax: 040253280-73 @: info@hfuk-nord.de

Mecklenburg-Vorpommern:

Tel.: 0385 3031-700 Fax: 0385 3031-706 @: info@hfuk-nord.de

Schleswig-Holstein:

Tel.: 0431 990748-0, Fax: 0431 990748-50 @: info@hfuk-nord.de

Brandenburg:

Tel.: 0335 5216-0 Fax: 0335 5216-222 @: info@ukbb.de

Warum die Feuerwehr-Unfallkasse das Malheur von Flo bezahlt

Flo war auf dem Weg zum Feuerwehrhaus, als es ihn erwischte. Pünktlich zum Dienst wollte er es noch schaffen. Und obwohl er bei der Wehr nicht mal ankam, war Flos Verkehrsunfall ein **Arbeitsunfall** und er ist über die Feuerwehr-Unfallkasse versichert.

Doch nun aufgepasst! Nicht alles, was nach Feuerwehr aussieht, ist auch Feuerwehrdienst: Nur Unfälle, die Feuerwehrangehörige und Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr im Dienst bei einer **versicherten Tätigkeit** erleiden, sind Arbeitsunfälle. Nur für sie zahlt die Feuerwehr-Unfallkasse. Darum ist es so wichtig zu wissen, welche Tätigkeiten versichert sind. Denn Unfallversicherungsschutz besteht nur bei **Arbeitsunfällen**.

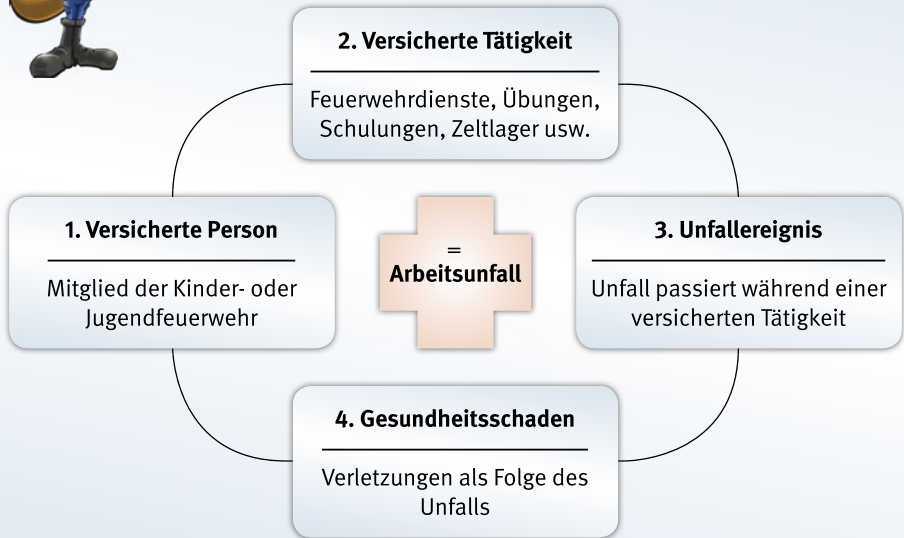


Kennst Du die vier Punkte, ...?

..., die erfüllt sein müssen, damit ein Unfall als Arbeitsunfall beim Dienst in der Feuerwehr anerkannt wird? Dazu gehört, dass eine **versicherte Person**, also ein Mitglied der Kinder- oder Jugendfeuerwehr, **bei einer versicherten Tätigkeit** (Schulung, Übung, ange-setzte Dienste, Zeltlager usw.) einen **Unfall** erleidet. Weiterhin ist entscheidend, ob zwischen dem Unfall und der zum Zeitpunkt des Unfalls ausgeübten Tätigkeit und zwischen dem Unfall und der eingetretenen **Verletzung** ein Ursachenzusammenhang besteht.



Hier noch einmal zum Merken die vier Voraussetzungen, die zusammen einen Arbeitsunfall ergeben:



Ist nur eine der Voraussetzungen nicht erfüllt, ist die Feuerwehr-Unfallkasse nicht zuständig!

Du willst noch genauer wissen, was sich hinter diesem Versicherungs-Latein verbirgt? Kein Problem! Hier findest Du die gesuchten Erklärungen:

Versicherte Person

Versichert sind Mitglieder der Feuerwehren und deren Abteilungen wie zum Beispiel die Kinder- oder Jugendfeuerwehren. Um in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr einzutreten, muss oft ein Mindestalter erreicht sein. Dies ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich. Welches es ist, steht in den Brandschutzgesetzen der Länder.

Generell sollte ein Eintritt in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr ab dem vollendeten 6. Lebensjahr möglich sein.

Versicherte Tätigkeit

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sind bei all den Tätigkeiten versichert, die zum Aufgabenbereich der Feuerwehr gehören. Diese umfassen die Technische Hilfeleistung und Beseitigung von öffentlichen Notständen ebenso wie die Brandbekämpfung und den Katastrophenschutz. Näheres bestimmen die Brandschutzgesetze der einzelnen Länder. Außerdem - und dies betrifft besonders die Kinder- und Jugendfeuerwehr - besteht Unfallversicherungsschutz bei der Ausbildung des Nachwuchses sowie bei satzungsmäßigen Veranstaltungen, die der Nachwuchsförderung dienen.

Zu den versicherten Tätigkeiten zählen:

- Übungsdienste
- Ausbildungsveranstaltungen, Schulungen
- Arbeits- und Werkstattdienste
- sportliche Aktivitäten für die körperliche Fitness
- Feuerwehrwettbewerbe
- Feuerwehrveranstaltungen und kameradschaftliche Treffen mit offiziellem Charakter
- Lehr- und Informationsfahrten im Interesse der Feuerwehr
- Auslandsaufenthalte von Feuerwehren, sofern die Fahrt Feuerwehrbelangen dient und vom Träger des Brandschutzes genehmigt wurde
- direkte Wege von und zum Dienst.

Info + offizieller Charakter?

Öffentliche Veranstaltungen zur Werbung von Mitgliedern, Kameradschaftsabende, Weihnachtsfeiern usw. sind versicherte Tätigkeiten, wenn sie offiziellen Charakter haben. Das heißt, sie müssen den Belangen der Feuerwehr dienen. Diese Voraussetzung ist in der Regel erfüllt, sofern solche Veranstaltungen von dem Träger des Brandschutzes und von der Wehrführung, dem Kinder- und Jugendfeuerwehrwart oder einem Beauftragten getragen werden.

Info + Entsendungsprinzip?

Alle Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr stehen bei der Teilnahme an Versammlungen, Tagungen und Veranstaltungen von kommunaler bis Bundesebene unter Versicherungsschutz. Es gilt das **Entsendungsprinzip**, d. h. die Teilnehmer müssen von ihrer Organisation offiziell entsandt worden sein. Vergnügungsreisen anlässlich einer großen Feuerwehrveranstaltung sind nicht versichert.

Der gesetzliche **Unfallversicherungsschutz endet** jedoch grundsätzlich **an den Grenzen der Bundesrepublik**. So steht es im Sozialgesetzbuch. Nur wenn die Gemeinde als Träger der Feuerwehr Angehörige oder Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr zu einem offiziellen Zeltlager, zu einem Jugendkongress oder zu einer Ausstellung entsendet, ist der Unfallversicherungsschutz auch im Ausland gegeben.

Merke: Niemals auf eigene Faust ins Ausland fahren, ohne vorher den Versicherungsschutz geklärt zu haben!

Fahrten, die ins Ausland führen, sind der Feuerwehr-Unfallkasse frühzeitig schriftlich anzuzeigen. Denn nur bei offiziellen Fahrten und Zeltlagern, die von der Feuerwehr organisiert und im Einverständnis mit der Gemeinde (Entsendung) durchgeführt werden, besteht Unfallversicherungsschutz.

Info + Auf Wegen den roten Faden behalten!

Direkter Weg

Grundsätzlich gilt, dass der **Versicherungsschutz** nur den unmittelbaren Weg, also den direkten Weg, zum und vom Dienst einschließt. Dabei spielt es keine Rolle, wie oder mit welchem Verkehrsmittel der Weg zurückgelegt wird. Ob dabei Fahrräder, Mopeds, Inliner oder Skateboards benutzt werden, ist Nebensache. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist nur, dass der Weg in einem ursächlichen Zusammenhang mit der versicherten Feuerwehrtätigkeit steht. Komplizierter wird es, wenn sogenannte **Um- und Abwege** ins Spiel kommen oder der Weg für eine **längere Zeit unterbrochen** wird. Eine Art roter Faden, also ein direkter Zusammenhang zwischen Ausgangsort und Zielort, muss für die Einstufung als Wegeunfall erkennbar bleiben.

Umweg

Ein Umweg liegt immer dann vor, wenn vom unmittelbaren bzw. direkten Weg abgewichen wird. Geringfügige Wegeverlängerungen führen jedoch **nicht zwangsläufig** zu einer **Aufhebung des Versicherungsschutzes**. Ein fester Maßstab, ab wann der Versicherungsschutz entfällt, existiert allerdings nicht. Entscheidend sind jeweils die besonderen Umstände des Einzelfalles. **Fahrgemeinschaften** stehen bspw. unter Versicherungsschutz, auch wenn dadurch ein Umweg gemacht wird. Dieser **Versicherungsschutz** gilt jedoch nur für die Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr. Eltern, die ihre Kinder zur Feuerwehr fahren, bleiben ausgeschlossen. Dies ändert sich aber, wenn ein offizieller Auftrag der Wehrführung oder der Gemeinde vorliegt und Eltern Fahraufträge ausführen. Damit werden sie für die Feuerwehr allgemein und nicht nur für den eigenen Nachwuchs aktiv und sind somit versichert.

Abweg

Kein Versicherungsschutz besteht für Angehörige der Jugendfeuerwehr auf einem Abweg. Dazu ein Beispiel: Ein Mitglied der Jugendfeuerwehr ist auf dem Weg zum Feuerwehrhaus. Anstatt aber direkt zur Feuerwehr zu gehen, geht er vorbei, um in der Straße noch etwas für sich zu besorgen. Damit hat er den direkten Weg verlassen und den Versicherungsschutz ab dem Moment verloren, als er am Feuerwehrhaus vorbeiging. Die Entfernung spielt dabei keine Rolle. Deshalb können schon wenige Schritte entscheidend sein.

Unterbrechung / Lösung

Ist eine bestimmte zeitliche Grenze überschritten, kann dies zum Verlust des Versicherungsschutzes führen. Dies kann der Fall sein, wenn der Weg aus privatem Interesse – z. B. einem Kinobesuch – für längere Zeit unterbrochen wird. In der Rechtsprechung wird es ab einer Unterbrechungsdauer von mehr als zwei Stunden problematisch. Ab dann kommt es zur sogenannten **Lösung des Versicherungsschutzes** und die Feuerwehr-Unfallkasse ist nicht mehr zuständig. Dies gilt für den Hinweg genauso wie für den Rückweg.

Tipp: Auf der sicheren Seite bleibt, wer den direkten Weg wählt!

Doch damit noch nicht genug! Bei den Kinder- und Jugendfeuerwehren gibt es eine Art ausgedehnten Unfallversicherungsschutz. Das ist ein Extra nur für Angehörige der Kinder- und Jugendfeuerwehr und gilt demnach nicht für andere Feuerwehrangehörige. Warum das so ist, weiß natürlich mal wieder der Schlauchfuchs:



Das Plus der Jugendfeuerwehr!

Hinter der Kinder- und Jugendfeuerwehr verbergen sich nämlich zwei Organisationen. Nummer eins ist, wie könnte es anders sein, die Feuerwehr als Hilfeleistungsorganisation. Nummer zwei ist nicht ganz so offensichtlich, aber trotzdem einleuchtend. Die Kinder- und Jugendfeuerwehr fungiert als Träger freier Jugendarbeit. Deshalb gehören auch Aktivitäten aus der Kinder- und Jugendarbeit zu den versicherten Tätigkeiten:

- Sport und Fitness
- Besichtigungen, Wanderungen, Segeltörns und Ausflüge
- Zeltlager und Jugendtreffen

Info + Jugendzeltlager, Wanderungen, Lehr- und Studienfahrten?

Für den gesamten Aufenthalt in Zeltlagern auf Wanderungen und Fahrten besteht Unfallversicherungsschutz, soweit Ausbildung in verschiedenen Bereichen durchgeführt oder die Freizeit gemeinsam gestaltet wird. Eine Aufsicht durch den Kinder- und Jugendfeuerwehrwart oder einen seiner Beauftragten muss jedoch gegeben sein. Die Zahl der Betreuer zu den Kindern und Jugendlichen sollte das Verhältnis 1:10 nicht übersteigen.

Unfallversicherungsschutz besteht auch dann, wenn die Kinder- oder Jugendfeuerwehr geschlossen eine Fahrt durchführt, die im Dienstplan steht und nicht speziellen Ausbildungszwecken, sondern lediglich dem gegenseitigen Kennenlernen dient.

Häufig begleiten und betreuen Eltern die Kinder- und Jugendfeuerwehrmitglieder auf Wanderungen, Fahrten und in Zeltlagern. Wenn sie dabei die Aufsichtsfunktion nicht nur für ihr eigenes Kind übernehmen, sondern auch für andere, genießen auch sie Unfallversicherungsschutz. Ihre Betreuungsfunktion muss aber offiziell festgelegt sein.

Grundsatz: Fahrten sind versichert, wenn sie offiziell als Veranstaltung der Kinder- und Jugendfeuerwehr gelten, vom Träger des Brandschutzes und von der Wehrführung angeordnet bzw. genehmigt und vom Kinder- oder Jugendfeuerwehrwart beaufsichtigt werden.

Versichert sein können auch:

- Computer-AGs, Redaktionen für JF-Zeitungen, Basteln, Werken
- Bands, Musik-AGs und Chöre
- Filmabende, Vorträge und Diskussionen

Wann die Feuerwehr-Unfallkasse nicht zahlt

Die Liste der durch die Feuerwehr-Unfallkasse versicherten Tätigkeiten ist zwar lang, aber noch lange kein Freibrief für Übermut und Unvernunft. **Jeder Versicherungsschutz hat seine Grenzen!** Im Bereich der Feuerwehr sind dann Grenzen gesetzt, wenn die zum Zeitpunkt des Unfalls ausgeübte Tätigkeit nicht den Zielen der Feuerwehr dient. Auch hier muss ein roter Faden zwischen Auftrag der Kinder- und Jugendfeuerwehr und der Tätigkeit zum Unfallzeitpunkt vorhanden sein. Reißt der Faden ab, ist auch der Unfallversicherungsschutz futsch.

Dies ist vor allem der Fall, wenn private, eigenwirtschaftliche Tätigkeiten ausgeübt werden, einfacher gesagt, wenn der rote Faden zwischen Feuerwehr und ausgeübter Tätigkeit zum Unfallgeschehen nicht aufzuspueren ist.



Eigenwirtschaftliche Tätigkeiten ...?

..., das sind meist private Tätigkeiten, bei denen eigene Interessen überwiegen. Sie stehen in keinem Zusammenhang mit der Kinder- oder Jugendfeuerwehr und sind daher nicht versichert.

Flo wäre zum Beispiel nicht versichert gewesen, wenn er zum Unfallzeitpunkt:

- aus eigenem Interesse im Feuerwehrhaus Weihnachtsgeschenke gebastelt hätte;
- sein Mofa im Feuerwehrhaus repariert hätte;
- mit Freunden aus der Jugendfeuerwehr privat ins Kino gegangen wäre;
- oder mit ihnen nach dem Dienst Karten gespielt hätte;
- aufgrund eines riesigen Appetits auf Eis und Süßes einkaufen gegangen wäre oder
- ein Zeltlager verlassen hätte, um seine Freundin zu treffen.

All dies sind Beispiele für private, im eigenen Interesse durchgeführte Tätigkeiten, bei denen kein Unfallversicherungsschutz besteht!

Allerdings gibt es auch hier für die Kinder- und Jugendfeuerwehr Ausnahmen, sobald freie Jugendarbeit geleistet wird. Wird beispielsweise von der Jugendfeuerwehr in Gruppenarbeit gebastelt, um an einem Weihnachtsbasar teilzunehmen, besteht Versicherungsschutz. Gleiches gilt für die gemeinsame Reparatur von Fahrrädern, sofern die Jugendfeuerwehr in naher Zukunft eine Gruppenfahrt auf Rädern plant.

Grundsätzlich gilt: Die eigenwirtschaftliche Tätigkeit beginnt da, wo der Einflussbereich des Kinder- oder Jugendfeuerwehrwartes oder Kinder- oder Jugendgruppenleiters endet.

Es ist also gut zu wissen, wo der Einflussbereich der Feuerwehr aufhört und private eigenwirtschaftliche Tätigkeiten beginnen. Die Zuordnung ist dabei nicht immer einfach und manchmal sind die Grenzen hauchdünn:

Beispiel 1: Essen und Trinken

Die Einnahme von Speisen und Getränken zählt an sich zu den eigenwirtschaftlichen Tätigkeiten. Verschluckt zum Beispiel jemand einen Rollmopspieß oder einen Knochensplitter und verletzt sich dadurch, muss die eigene Krankenkasse für die Behandlungskosten aufkommen. Die Feuerwehr-Unfallkasse ist in solchen Fällen nicht zuständig.

Verletzt sich jedoch ein Kinder- oder Jugendfeuerwehrmitglied an einer krummzinkigen Gabel, die von der Kantine ausgegeben wurde, ist das ein Arbeitsunfall. Ein verdorbener Magen oder eine Fischvergiftung in einem Zeltlager mit Gemeinschaftsverpflegung zählt ebenso zu den Arbeitsunfällen. Hier zahlt die Feuerwehr-Unfallkasse.

Tabu für Schnaps und sonstigen Alkohol!

Alkohol bzw. alkoholische Getränke haben in der Jugendfeuerwehr nichts zu suchen. Gegen „Promilleschäden“ besteht kein Versicherungsschutz!

Beispiel 2: Persönliche Fitness

Fit wie Schmidt? Ein gesunder, fitter Körper kann für den Unfallversicherungsschutz entscheidend sein. Denn nicht nur das Verhalten des Kinder- oder Jugendfeuerwehrmitglieds zählt, sondern auch der eigene Gesundheitszustand. Bestehen bereits gesundheitliche Probleme bei der Ausübung von Tätigkeiten im Feuerwehrbetrieb und muss aus diesem Grund ein Arzt aufgesucht werden, so ist in diesem Fall die Krankenkasse des Kinder- oder Jugendfeuerwehrmitglieds zuständig.

Auf „Versicherungsdeutsch“ würde man sagen, dass in diesem Fall eine Erkrankung aus innerer Ursache vorliegt, da die Körper- und Gesundheitsschädigung im körperlichen Zustand selbst begründet ist. Deshalb ist die Feuerwehr-Unfallkasse nicht entschädigungspflichtig.

Beispiel 3: Zoff und Scharmützel

Sind Streit, Raufereien, Handgreiflichkeiten oder Neckereien Ursache einer Verletzung und auf persönliche, das heißt **feuerwehrfremde Gründe** zurückzuführen, besteht kein Unfallversicherungsschutz.

Spannt also ein Jungfeuerwehrmann seinem Kameraden die Freundin aus und es kommt daraufhin zur Rauferei mit Verletzten, so ist das zwar bedauerlich, aber Privatsache. Das bleibt die Rauferei auch, wenn sie im Zeltlager oder im Feuerwehrhaus ausbricht. Es besteht zu keiner Zeit Unfallversicherungsschutz.

Streiten sich Angehörige der Kinder- oder Jugendfeuerwehr dagegen um Geräte oder taktisches Vorgehen, können die von den Handgreiflichkeiten herrührenden „Andenken“ ausnahmsweise als Arbeitsunfälle entschädigt werden.

Beispiel 4: Persönliches Risiko

No risk, no fun? Ausgesprochene Verbote dienen dem Schutz der Feuerwehrmitglieder. Sie sollen das Unfall- und Verletzungsrisiko möglichst gering halten. Mag der Reiz des Verbotenen noch so verlockend sein, wichtig bleibt zu wissen, dass sich das Risiko, sich zu verletzen, im Übertreten von Verboten erhöht und die Feuerwehr-Unfallkasse nicht in jedem Fall für den Schaden aufkommt. Missachtet z. B. ein Mitglied der Kinder- oder Jugendfeuerwehr ein Verbot oder eine Anordnung des Kinder- oder Jugendfeuerwehrwartes und es kommt dadurch zu einem Unfall, werden zunächst die Umstände nach dem Prinzip des roten Fadens geprüft. Nur wenn das verbotswidrige Handeln im ursächlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit stand und damit den Zielen der Wehr diente, kann die erlittene Verletzung als Arbeitsunfall im Feuerwehrbetrieb anerkannt werden.

Im Folgenden Beispiel ist dies der Fall:

Ein Jugendfeuerwart beauftragt JF-Mitglieder Holz für ein Lagerfeuer zu sammeln. Gleichzeitig spricht er das Verbot aus, sich dem Rand eines Steinbruchs zu nähern. Nun sieht ein Jungfeuerwehrmann am Rand des Steinbruchs Äste, die prima für das Lagerfeuer geeignet wären. Da ihm die Situation nicht sonderlich gefährlich scheint, sammelt er Äste an der Abbruchkante und stürzt ab. Dabei verletzt er sich schwer. Und obwohl der Jungfeuerwehrmann ein Verbot missachtet hat, ist die Feuerwehr-Unfallkasse zuständig, da sein Handeln darauf gerichtet war, dem „Unternehmen Jugendfeuerwehr“ zu dienen.

Flos Unfall im Rückblick

Noch einmal zurück zu Flo. Er ist kein persönliches Risiko eingegangen. Er war weder betrunken, noch hat er einen Umweg genommen oder private Interessen verfolgt. Vielmehr war er auf dem direkten Weg zur Jugendfeuerwehr als der Unfall passierte. Deshalb kam die Feuerwehr-Unfallkasse für seinen Schaden auf.

Was die Feuerwehr-Unfallkasse im Fall des Falles leistet

In Flos Fall hat die Feuerwehr-Unfallkasse zunächst die Kosten für die Heilbehandlung übernommen. Mit seiner Entlassung aus dem Krankenhaus endet die Unfallgeschichte jedoch noch nicht, denn nicht jede Verletzung von Flo ist vollständig verheilt. Seinen rechten Arm kann er - trotz aller ärztlichen Sorgfalt - nur noch eingeschränkt bewegen. Dies ergab die Abschlussuntersuchung im Krankenhaus. Deshalb hat Flo nun Anspruch auf Verletztenrente.

Also entstehen weitere Kosten, für die auch die Feuerwehr-Unfallkasse aufkommt. Hätte Flo bereits eine Ausbildung begonnen oder gar schon in einem Beruf gearbeitet, hätten noch weit mehr Kosten entstehen können. Kann nämlich jemand als Folge eines Arbeitsunfalls seine Ausbildung nicht beenden oder nicht mehr in seinem Beruf arbeiten, leistet die Feuerwehr-Unfallkasse Berufshilfe, z. B. in Form einer Umschulung. Diese dauert meist zwei Jahre und kostet schon mal 80.000 Euro und mehr.

Als Folge eines Arbeitsunfalls können also Kosten entstehen, die über die bloße medizinische Versorgung hinausgehen. Einen Überblick darüber, was die Feuerwehr-Unfallkasse alles abdeckt, hat wie immer der Schlaufuchs, oder schaut mal ins Internet unter:

www.fuk-mitte.de

www.hfuk-nord.de

www.fukbb.de



Leistungen der Feuerwehr-Unfallkasse

Die Leistungen der Kasse umfassen, neben den Kosten für den Rettungsdienst, Krankentransport und Krankenhausaufenthalt, noch drei weitere Bereiche.

Zu diesen gehören:

1. Heilbehandlung - Medizinische Rehabilitation,

Info + Heilbehandlung

Grundsätzlich trägt der Unfallversicherungsträger sämtliche Kosten der unfallbedingten Heilbehandlung. Eine Eigenbeteiligung ist nicht erforderlich. Im Krankenhaus werden in der Regel die Kosten der allgemeinen Pflegeklasse übernommen.

2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben – Berufliche Rehabilitation

Info + Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Sofern es erforderlich ist, werden berufs- bzw. schulfördernde Leistungen gewährt. Das können Hilfen zu angemessener Schulbildung und/oder Entwicklung der geistigen und körperlichen Fähigkeiten, beispielsweise durch Nachhilfe, Fahrten zur Schule und nach Hause sowie Ausstattung mit besonderen Lernhilfen sein.

und **3. Geldleistungen**

Info + Geldleistung

Jeder Unfallverletzte hat Anspruch auf finanzielle Absicherung durch die Feuerwehr-Unfallkasse. Es gilt der Grundsatz, dass durch den Unfall im Betrieb der Feuerwehr keinem Feuerwehrmitglied finanzielle Nachteile entstehen dürfen.

Welche Leistungen wiederum die drei eben genannten Bereiche umfassen, findest Du in der Tabelle auf der nächsten Seite. Und die interessiert bestimmt auch deine Eltern.

Gesetzliche Leistungen der Feuerwehr-Unfallkasse

Medizinische Rehabilitation	Berufliche Rehabilitation und Teilhabe am Arbeitsleben	Geldleistungen
<ul style="list-style-type: none"> • ärztliche Behandlung 	<ul style="list-style-type: none"> • Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes 	<ul style="list-style-type: none"> • bis zu 78 Wochen Verletzengeld (meist 80% des letzten Bruttogehalts) für Arbeitnehmer & Azubis nach Auslauf der gesetzlich geregelten Entgeltfortzahlung
<ul style="list-style-type: none"> • Arznei- & Verbandmittel 		
<ul style="list-style-type: none"> • Krankengymnastik & Bewegungstherapie 	<ul style="list-style-type: none"> • Berufsfindung & Arbeitserprobung 	
<ul style="list-style-type: none"> • Sprach- & Beschäftigungstherapie 	<ul style="list-style-type: none"> • berufliche Anpassung, Fortbildung, Ausbildung & Umschulung 	<ul style="list-style-type: none"> • Verletztenrente ab dem ersten Tag nach dem Unfall oder mit Ende der Verletzengeldzahlung, wenn als Unfallfolge eine Minderung der Erwerbsfähigkeit festgestellt wurde
<ul style="list-style-type: none"> • orthopädische & andere Hilfsmittel 	<ul style="list-style-type: none"> • sonstige Hilfen der Arbeits- und Berufsförderung 	
<ul style="list-style-type: none"> • Belastungserprobung & Arbeitstherapie 	<ul style="list-style-type: none"> • Übernahme der Reise-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten bei auswärtiger Unterbringung 	
<ul style="list-style-type: none"> • Pflege 		
<ul style="list-style-type: none"> • andere Sachleistungen 	<ul style="list-style-type: none"> • besondere Unterstützung bei der Rehabilitation 	

Info + Beitragsfreiheit, die Gemeinde zahlt

Kein Feuerwehrangehöriger oder Mitglied der Kinder- oder Jugendfeuerwehr darf zu Beiträgen seiner Unfallversicherung herangezogen werden. Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung werden grundsätzlich von den Gemeinden allein getragen.

Die Gemeinde, das kann auch eine Stadt sein, ist nämlich nach den meisten Brandschutz- bzw. Feuerschutzgesetzen der Träger des Brandschutzes. Zu ihren Aufgaben gehört es nicht nur, eine leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen und für ausreichende Löschwasservorräte zu sorgen, sondern eben auch die Beiträge für die Unfallversicherung zu zahlen.

Damit es erst gar nicht so weit kommt - Unfallverhütung!

Zwar ist Flo dank des Versicherungsschutzes der Feuerwehr-Unfallkasse gut versorgt. Trotzdem wird er seinen Arm nie mehr so bewegen können wie vor dem Unfall. Im Ernstfall ersetzt eben auch kein noch so guter Versicherungsschutz samt finanzieller Leistungen, medizinischer Versorgung und Berufshilfe die eigene Gesundheit. Aus diesem Grund ist es so wichtig, Unfälle am besten zu vermeiden. Jedes Mitglied der Kinder- und Jugendfeuerwehr sollte dazu beitragen. Unfallverhütung ist sogar Pflicht eines jeden Feuerwehrangehörigen. Und Vorsicht ist keine Feigheit, sondern kann in vielen Fällen die bessere Kameradschaft sein. Übermut schadet nur.



Sechs Tipps zur Vermeidung von Unfällen

- Anweisungen der Wehrführung und des Kinder- oder Jugendfeuerwehrwartes folgen
- festgestellte Mängel an der Ausrüstung sofort melden
- immer die persönliche Schutzausrüstung tragen
- den Grundsatz „Eile mit Weile“ beachten
- keine scharfen oder spitzen Gegenstände in den Taschen tragen
- Fairness bei Sport und Spiel walten lassen

Darüber hinaus ist zu beachten, dass auch für die Kinder- und Jugendfeuerwehr die Unfallverhütungsvorschrift (UVV) der Feuerwehren gilt. Ein Abdruck dieser Vorschrift sollte in jeder Wehr zu finden sein. Vor allem die Kinder- und Jugendfeuerwehrwartin oder der Kinder- und Jugendfeuerwehrwart sollten mit der UVV vertraut sein und wissen, wo die Grenzen der körperlichen Leistungsfähigkeit von Kinder- und Jugendfeuerwehrmitgliedern liegen.

Denn auch hier lauern Gefahren:

So dürfen bspw. **schwere Ausrüstungsgegenstände** wie Tragkraftspritzen, Stromerzeuger oder Schlauchtragekörbe **von Kindern und Jugendlichen nicht getragen werden**. Soll damit geübt werden, so sind die „dicken Brocken“ vorher von aktiven Einsatzkräften in Stellung zu bringen.

Gefährliche Geräte wie Motorkettensägen, hydraulische Scheren, Trennschleifer u. ä. gehören **nicht in die Hände der Mitglieder einer Kinder- und Jugendfeuerwehr**. Es mag ja sein, dass gerade der Umgang mit diesen Geräten der feuerwehrtechnischen Ausbildung in der Kinder- und Jugendfeuerwehr den richtigen „Kick“ gibt. Doch die Vorstellung, mit einer Kettensäge zu verunglücken und dadurch ein Bein zu verlieren, dürfte bei niemandem für einen lang anhaltenden „Kick“ sorgen.

**„Also, nicht vergessen:
Keep cool!
Safety first! – Sicherheit zuerst!
In diesem Sinne und bis dann“
sagt
Euer Schlaufuchs.**



Versicherungsnachweis als Starthilfe!

Damit nach einem Unfall möglichst schnell eine fachgerechte medizinische Versorgung erfolgt, müssen Sanitäter, Ärzte, Klinikpersonal und Verwaltung wissen, dass es sich hier um einen Arbeitsunfall im Betrieb der Feuerwehr handelt und dass die Feuerwehr-Unfallkasse die Leistungen übernimmt. Dies trifft auch bei Unfällen von Kinder- und Jugendfeuerwehrangehörigen während organisierter Kinder- und Jugendfeuerwehrfahrten und -zeltlagern zu.

Für Arbeitsunfälle gelten besondere Bestimmungen und es werden auch besondere Heilverfahren eingeleitet. So sind hier bei bestimmten Verletzungen spezielle Krankenhäuser bzw. Spezialkliniken vorgeschrieben. Der Versicherungsnachweis hilft dabei, die Ärzte und die Verwaltung zu informieren, wer für den „Feuerwehrunfall“ Ansprechpartner und Leistungsträger ist.

FUK Mitte

(Sachsen-Anhalt)

Versicherungsnachweis

für Arbeitsunfälle im Dienstbereich der Feuerwehr

Zur Vorlage beim behandelnden Arzt
und im Krankenhaus

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren des
Landes Sachsen-Anhalt sind gegen Unfälle im Feuerwehrdienst
unfallversichert bei der



FUK Mitte

Feuerwehr-Unfallkasse der Länder
Sachsen-Anhalt und Thüringen

Geschäftsstelle Sachsen-Anhalt

Carl-Miller-Straße 7, 39112 Magdeburg | Tel.: 0391-544590, Fax: 0391-5445922

(Thüringen)

Versicherungsnachweis

für Arbeitsunfälle im Dienstbereich der Feuerwehr

Zur Vorlage beim behandelnden Arzt
und im Krankenhaus

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren des Freistaats
Thüringen sind gegen Unfälle im Feuerwehrdienst
unfallversichert bei der



FUK Mitte

Feuerwehr-Unfallkasse der Länder
Sachsen-Anhalt und Thüringen

Geschäftsstelle Thüringen

Magdeburger Allee 4, 99086 Erfurt | Tel.: 0361-6015440, Fax: 0361-60154420

HFUK Nord

Versicherungsnachweis

(zur Vorlage beim behandelnden Arzt)

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren in
Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein
sind bei Unfällen im Feuerwehrdienst gesetzlich gegen Unfall versichert bei der

Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung – Körperschaft d.ö.R.



HFUK Nord

Feuerwehr-Unfallkasse für Hamburg,
Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein

www.hfuk-nord.de
(webcode: VSNW)

FUK BB

Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

- Gilt nur für Angehörige der Feuerwehr zur Vorlage beim behandelnden Arzt -



FUK BB

Feuerwehr-Unfallkasse
Brandenburg

Der Feuerwehrangehörige ist bei Unfällen im Feuerwehrdienst
gesetzlich unfallversichert bei der

Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung

Müllroser Chaussee 75 - 15236 Frankfurt (Oder)

Tel.: (03 35) 52 16 - 0 Telefax: (03 35) 54 73 39

E-Mail: fuk@ukbb.de

Unfälle sind der FUK anzuzeigen!

Feuerwehr-Unfallkasse Mitte

Geschäftsstelle Sachsen-Anhalt
Carl-Miller-Straße 7
39112 Magdeburg
Telefon: 0391-544590
Fax: 0391-5445922
Email: sachsen-anhalt@fuk-mitte.de

Geschäftsstelle Thüringen
Magdeburger Allee 4
99086 Erfurt
Telefon: 0361-6015440
Fax: 0361-60154421
Email: thueringen@fuk-mitte.de

Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Müllroser Chaussee 75
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon: 0335-52160
Fax: 0335-5216222
Email: info@ukbb.de

Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord

Landesgeschäftsstelle Hamburg
Mönckebergstraße 5
20095 Hamburg
Telefon: 040-25328066
Fax: 040-25328073
Email: info@hfuk-nord.de

Landesgeschäftsstelle Mecklenburg-Vorp.
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin
Telefon: 0385-3031700
Fax: 0385-3031706
Email: info@hfuk-nord.de

Landesgeschäftsstelle Schleswig-Holstein
Hopfenstraße 2d
24114 Kiel
Telefon: 0431-9907480
Fax: 0431-99074850
Email: info@hfuk-nord.de